



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0022/15/1.1

30. Juni 2015

E.ON Kraftwerke GmbH

Tresckowstraße 5

30457 Hannover

**Änderung der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage am Standort Dat-
teln (alt) durch zwei zusätzliche Heißwassererzeuger**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG.....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	6
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	11
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	11
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	11
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	11
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	13
IV. Hinweise.....	13
V. Begründung.....	15
V.1 Sachverhalt.....	15
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	15
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	16
VI. Kostenentscheidung.....	17
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	19
Anhang II Zitierte Vorschriften	23



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Errichtung und zum alternativen Betrieb von zwei zusätzlichen Heißwassererzeugern in der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage am Standort Datteln (alt)

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45711 Datteln, Zum Kraftwerk 5 (Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstück 183) errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen - Kapitel 8 Ordner II)
- Erlaubnis gemäß § 13 Nr.1 Betriebssicherheits-Verordnung
- Genehmigung nach § 4 TEHG

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst 2 Ordner. Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anlage besteht aus den nachfolgend aufgeführten Anlageteilen:

- 2 mobile Heißwassererzeuger (max. FWL 2 x 14,4 MWth)
- Gasversorgungseinrichtung

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG:

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Erzeugung von Fernwärme (eingesetzte Brennstoffe: Erdgas und leichtes Heizöl)

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt.

Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Absatz 2 TEHG:

Öl betriebene Hilfskessel 6 und 7 (HEL), FWL (max. 99 MW - bereits vorhanden und genehmigt)

Öl oder Gas betriebene Heißwassererzeuger (2 x 14,4 MW)

Die Gesamtleistung aller 4 Kessel darf 99 MW nicht überschreiten.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Rechtswert (m)	Hochwert (m)	Fläche (m ²)	Höhe(m)
Kamin Ölkessel	2592.335	5722.588	4,52	56,0
Kamin Heißwassererzeuger	2592.307	5722529	1,58	35,2

Zeitpunkt der Inbetriebnahme: 1.7.2015 (geplant)

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 22.Januar 2014, Az.: 500-53.022/13/0101.1 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz, als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.2.2 Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss.
- III.2.3 An der Baustelle ist dauerhaft ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild mit Bezeichnung des Bauvorhabens entsprechend der BImSchG-Genehmigung mit Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers und der Rohbauunternehmer anzubringen.
- III.2.4 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Bauaufsichtsamt von der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit eine Bescheinigung einzureichen, wonach sie oder er sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend des erstellten Nachweises errichtet oder geändert worden ist.
- III.2.6 Bei den Bauarbeiten ist möglicherweise mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Die Arbeiten sind deshalb dem Kampfmittelräumdienst der Be-

zirksregierung Arnsberg rechtzeitig vor Beginn über die Stadt Datteln (Fachbereich 2.3 - Herrn Mosel, Tel.: 02363/56610 o. V. i. A.) anzuzeigen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, sobald dem Bauaufsichtsamt vom Antragsteller eine Erklärung des zuständigen Fachbereichs 2 (Ordnungsamt) vorliegt, wonach das Baugrundstück zur Bebauung freigegeben ist.

- III.2.7 Das in Kapitel 10.2 enthaltene Brandschutzkonzept der DMT vom 9.3.2015 wird durch das nachfolgend genannte Brandschutzkonzept ersetzt.

Das Brandschutzkonzept (DMT) vom 8.6.2015 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Emissionsbegrenzungen

Emissionskomponente	Emissionswerte [mg/m ³]	
	Heizöl EL	Erdgas
Gesamtstaub	Rußzahl 1	5
Kohlenmonoxid CO	80	50
Schwefeloxide als SO ₂	S-Gehalt in Heizöl EL ≤ 0,1 %	10
Stickstoffoxide als NO ₂	180	100

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 % im Normzustand, trocken.

In der Feuerung des einzelnen Heißwassererzeugers dürfen maximal 1234Kg Heizöl EL/h bzw. alternativ 1309 Nm³ Erdgas H /h verbrannt werden. Diese Öl- und Gas-mengen sind kontinuierlich zu messen, zu registrieren und mit dem EFÜ-System zu übertragen. Die Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, abzustimmen.

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen

III.3.2.1 Kontinuierliche Emissionsüberwachung nach TA-Luft / Ölbetrieb

Zur Überwachung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen und Emissionswerte für Luft verunreinigende Stoffe ist die Massenkonzentration von Kohlenmonoxid und die Rußzahl kontinuierlich mit geeigneten Messgeräten in den Abgaskanälen der Einzelfeuerungen zu ermitteln, zu registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft durch eine Auswerteeinheit auszuwerten.

Die zur Beurteilung und Auswertung der Messungen erforderlichen Betriebsparameter wie zum Beispiel Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Sauerstoffgehalt, sowie die relevanten Statussignale, sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

Die Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, abzustimmen.

Die Messergebnisse der Rußzahlmessung sind als Rußzahl anzugeben. Der Anzeigebereich der Messeinrichtung muss im Regelfall die Skala bis zur Rußzahl 3 umfassen.

Auf Verlangen ist ein Kontrollbuch, das Angaben zu den Betriebszeiten und ggf. Überschreitungen enthält, zu führen und vorzulegen.

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen der kontinuierlich zu überwachenden Komponenten gelten mit der Maßgabe, dass

- a. sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
- b. sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

III.3.2.2 Messgeräte, Wartung und Probenahmestellen

Geeignet sind Geräte, die durch das Bundesumweltministerium im Bundesanzeiger als eignungsgeprüft bekannt gegeben werden.

Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten. Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Kalibrierung vornehmen soll, und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz festzulegen.

Einbau und Wartung der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMU vom 13.06.05 IGI 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I2 - 51134/0 vorzunehmen.

Der ordnungsgemäße Einbau nach VDI 3950 in der aktuellen Fassung ist durch den Sachverständigen bescheinigen zu lassen.

Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen und die Auswerteeinheit sind unmittelbar, d. h. frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach VDI 3950 in der dann aktuellen Fassung durchzuführen. Eine Abstimmung mit dem Sachverständigen und der Bezirksregierung wird empfohlen. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist auf eine halbe Stunde zu berechnen. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb, bei einer längeren Kalibrierzeit als einer halben Stunde oder anderen Mittelungszeiten, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die bekannt gegebenen Stellen sind im Runderlass des Umweltministeriums – V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 25.05.2003 – aufgeführt. Eine Übersicht über die aktuellen bekanntgegebenen Messstellen und

Sachverständigen gibt die Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige -, die im Internet unter www.resymesa.de abrufbar ist.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Einbaustellen der Messgeräte müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

III.3.2.3 Emissionsfernüberwachung

Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster Dezernat 53, Immissionsschutz, zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugsgrößen sind ebenfalls kontinuierlich zu messen, zu registrieren und in die Auswertung und Übertragung einzubeziehen. Die Übertragung hat gemäß Schnittstellendefinition des LAI vom 28.09.2005 in der zurzeit gültigen Fassung oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung durchzuführen.

In den Fällen, in denen dem EFÜ-Übergaberechner des Betreibers kein weiterer Emissionsrechner vorgeschaltet wird, ist der Übergaberechner in die Kalibrierung und Abnahmeprüfung für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte an das EFÜ-System ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen.

III.3.2.4 Einzelmessungen TA Luft

Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz

unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C in der aktuellen Fassung entsprechen.

Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

III.3.2.5 Emissionsüberwachung TEHG

Die Emissionen sind gem. § 5 Abs. 1 TEHG zu überwachen und es ist jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der Deutschen Emissions-Handelsstelle (DEHSt) vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden.

Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwen-

derung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen und weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

III.3.3 Lärmschutz

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der in der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht Nr. M 118100/01 vom 09.03.2015, ermittelte Beurteilungspegel L_r der Zusatzbelastung tags und nachts an den dort aufgeführten elf maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten wird und daher nicht zu einem relevanten Immissionsbeitrag führt.

Hierbei sind insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen durchzuführen:

Die zusätzliche Geräuschabstrahlung über die Umschließungsbauteile des Maschinenhauses, die durch die mobilen Heißwasserkessel verursacht wird, darf einen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 75$ dB(A) nicht überschreiten.

Um diesen Wert einhalten zu können, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Türen und Tore sind geschlossen zu halten.
- Die vorhandenen Abluftventilatoren auf dem Maschinenhausdach dürfen nicht betrieben werden.
- Der räumlich und zeitlich gemittelte Schalldruckpegel im Maschinenhaus darf bei Betrieb der beiden zusätzlichen Kessel einen Schalldruckpegel von $L_{pA} = 70$ dB(A) nicht überschreiten.

Die Geräuschabstrahlung über möglicherweise erforderlich werdende Abluftöffnungen auf dem Dach darf einen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 80$ dB(A) nicht überschreiten.

Ebenfalls darf die Geräuschabstrahlung über Zuluftöffnungen auf der Südseite einen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 80$ dB(A) nicht überschreiten.

Die Abgase der beiden Heißwasserkessel werden über einen gemeinsamen Kamin mit einer Höhe von 35,2 m über Grund abgeführt. Die von der Mündung abgestrahlten Geräusche dürfen einen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 88$ dB(A) nicht überschreiten. Abgesehen davon dürfen die Geräusche an der Mündung im Sinne der DIN 45680 [14] nicht ausgeprägt tiefrequent sein.

- III.3.3.1 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Annahmen in der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht Nr. M 118100/01 vom 09.03.2015, zutreffen. Aufgrund der Höhe der Geräuschvorbelastung und der Fremdgeräuschbelastung ist der Nachweis nach

dem Anhang zur TA Lärm Nr. A.3.4.1 lit. c) in Verbindung mit A.3.4.4 TA Lärm zu erbringen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte bzw. Zwischenwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- III.3.3.2 Über die Durchführung und die Ergebnisse der Messung ist durch die Messstelle ein Bericht anzufertigen. Die Messstelle hat den Bericht in schriftlicher Form (1 Exemplar) und in elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, unverzüglich vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV - RdErl. Messstellen - bekannt gegeben.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 nicht zutreffend

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 nicht zutreffend

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 nicht zutreffend

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Die in der gutachterlichen Äußerung zum Antrag auf Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb der Dampfkesselanlage Kessel 10; Herstell-Nr.: 7560903507870.106 und Kessel 20; Herstell-Nr.: 7560904507871.100, des TÜV Nord Systems GmbH & Co KG Essen vom 14.04.2015 genannten Hinweise (H1 - H11), sind zu beachten.

- III.7.2 Nach der Montage und Installation darf die Heißwasserkesselanlage nur in Betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch die zuständige Zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden ist. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf Änderungen.

- III.7.3 Die Einbindung beider Heißwassererzeuger in das bestehende Fernwärmesystem ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu bewerten.

- III.7.4 Zur sicheren Abtrennung der Kessel untereinander, z. B. zum Befahren, sind entsprechende Abtrennmöglichkeiten vorzusehen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur sicheren Abtrennung (rauchgas-, heißwasser- und brennstoffseitig) sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu beurteilen.

- III.7.5 Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme ist die Ausführung der Bühnen, Podeste, Treppen hinsichtlich der Fluchtwege und Notbeleuchtung durch die zuständige Zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- III.7.6 Die Anordnung und die Ausführung der Brennstoff-Aus-Taster sind im Rahmen der Inbetriebnahme mit der zuständigen Zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.
- III.7.7 Die Ausführung der Druckentlastungsflächen gemäß der vorgelegten Berechnung (siehe Vordruck AOL für Kessel 10 und 20, Rev. 1 vom 10.04.2015) ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu bewerten.
- III.7.8 Im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen hat der Betreiber notwendige Maßnahmen für die sichere Benutzung der Anlage und die sichere Bereitstellung der Arbeitsmittel zu ermitteln.
- III.7.9 Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme sind rechnerische baustatische Nachweise zu liefern, die belegen, dass die Bodenplatte des Turbinensaales des alten Maschinenhauses die Gewichtslasten (Flächenbelastung /m²) abtragen kann, dies ist durch das Aufstellen der beiden Heißwassererzeuger gegeben.
- III.7.10 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN EN 50156 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen. Vom Anlagenbetreiber ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- III.7.11 Die Aufstellung des neuen Schornsteins ist sach- und fachgerecht durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.
- III.7.12 Die fertig verlegten Erdgas- und Heizölleitungen, sowie die Fernwärmeleitungen (Vor- und Rücklauf) einschließlich der Armaturen sind nach den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Brennstoffversorgung zu fertigen. Eine Bescheinigung über die Bau- und Druckprüfung dieser Brennstoff- und Fernwärmeleitungen ist der zuständigen Zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- III.7.13 Anlagenteile und Schnittstellen bzw. Wechselwirkungen, die nicht von einer benannten Stelle im Rahmen einer Konformitätsbewertung berücksichtigt wurden, sind soweit zutreffend im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch die zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- III.7.14 Absperrbare, sicherheitstechnische bedeutsame Geber / Sensoren wie z.B. Druckaufnehmer, Durchflussmessungen oder Standmessungen müssen z.B. mechanisch mindestens so gesichert werden, dass sie während des Betriebes nicht abgesperrt werden können, außer für zeitlich eng begrenzte Prüf- oder Reparaturmaßnahmen.
- III.7.15 Heiße Oberflächen, an den die Gefahren von Verbrennungen bestehen, sind ausreichend zu isolieren oder mit Berührungsschutz auszustatten.
- III.7.16 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an

Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständig Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen.

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehungen (Brüstungen, Geländer etc. vorhanden sind, die mindestens, bis zu einer Absturzhöhe von 12 m, 1 m hoch sind, ab einer Absturzhöhe > 12 m mindestens 1,10 m hoch sind.

- III.7.17 Die Zugangsbereiche (z. B. Türen) von Räumen mit umfangreichen elektrischen Einrichtungen (z. B. Trafos u. ä.) müssen mit dauerhaften Schildern versehen sein, die auf die Gefahr des elektrischen Stromes hinweisen.

Außerdem ist auf diesen Schildern das unbefugte Betreten zu verbieten.

- III.7.18 Die Rettungswege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung unter Beachtung der DIN VDE 0108 zu versehen.

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.8.1 Die in der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 18.5.2015 beschriebenen Maßnahmen zum Artenschutz während der Errichtungsphase, z. B. Einrichtung einer weiteren Amphibiensperre, sind durchzuführen.

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die

Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz, anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Ortsangabe eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Datteln auf dem Standort des stillgelegten Steinkohlekraftwerkes Datteln Block I-III eine Anlage mit max. 99 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) zur provisorischen Fernwärmeversorgung. Diese Anlage beabsichtigen Sie durch Aufstellung von zwei alternativ zu betreibenden Heißwassererzeugern (FWL max. 14,4 MW) wesentlich zu ändern. Eine Erhöhung der genehmigten FWL erfolgt nicht!

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 9.3.2015 am 24.4.2015 bei der Bezirksregierung Münster eingereicht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Datteln (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt

Mit Schreiben vom 29.5.2015 wurde zusätzlich eine artenschutzrechtliche Stellungnahme - siehe Kapitel 6.6 des Antrages - eingereicht.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 16.12.2013 zu Grunde. Eine Überarbeitung im Rahmen dieses Verfahrens war nicht erforderlich.

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage mit den Hilfskesseln 6 und 7 wurde in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde darin bestätigt.

Die Ausgangssituation wird durch die beantragte Maßnahme, der Errichtung und dem alternativen Gas- oder Ölbetrieb von 2 Heißwassererzeugern (2 x 14,4 MW FWL), nicht signifikant verändert, da die Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von 99 MW nicht erhöht wird.

Das veränderte Emissionsverhalten durch den zusätzlichen Kamin der Heißwassererzeuger wird durch die vorgelegte Immissionsprognose betrachtet. Der Vergleich der resultierenden Immissionszusatzbelastungen für den geplanten Anlagenbetrieb zeigt an den Beurteilungspunkten gegenüber dem alleinigen Betrieb der Hilfskessel eine Verringerung der Immissionsbelastung.

Durch die Aufstellung der Anlage in den vorhandenen Gebäudebereichen des Altkraftwerkes werden weitere Umwelteinwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Um die Lärmbelastungen zu minimieren sind die im vorgelegten Lärmgutachten vom 9.3.2015 aufgeführten Maßnahmen durchzuführen. Einzelheiten hierzu sind den entsprechenden Nebenbestimmungen zu entnehmen.

Im Rahmen des beginnenden Rückbaus des Altkraftwerkes wurden bereits umfangreiche artenschutzrelevante Maßnahmen vorgesehen und ausgeführt. In der vorgelegten artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 18.5.2015 wurden für den geplanten Bereich der Gasübergabestation zusätzliche Schutzmaßnahmen genannt, um entsprechende Konflikte zu vermeiden.

Berechnungsgrundlagen der zulässigen Einsatzmengen:

untere Heizwerte :	Heizöl EL 42,0 MJ/Kg (Betreiberangabe)
	Erdgas H 39,6 MJ/m ³ (Lit.-Angabe)
Ausgangswert :	FWL 14,4 MW (51,8 GJ/h)

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 12.06.2015 in der WAZ – Ausgabe Datteln und in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 1.200.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (1.200.000 - 500.000)$	4.850,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im (noch offen) Amtsblatt	48,00 €
-----	---	---------



2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der (noch offen) Dattelner Zeitung	432,33 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der (noch offen) Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	135,61 €
Somit werden als Gebühr festgesetzt		<u>5.765,94 €</u>

Der Betrag ist an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kalkowski



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/15/1.1

	Ordner 1		
1	Vorblatt	1	Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	6	Blatt
3	Anschreiben E.ON Kraftwerke GmbH vom 09.03.2015 und 29.5.2015	7	Blatt
4	Formular 1 - Antrag vom 09.03.2015	4	Blatt
5	Beschreibung des Standortes	2	Blatt
6	Topographische Karte, M 1 : 25000	1	Blatt
7	Deutsche Grundkarte	1	Blatt
8	Kurzbeschreibung der Gesamtanlage zur provisorischen Fernwärmeerzeugung	12	Blatt
9	Beschreibung der beantragten Heißwassererzeuger	13	Blatt
10	Technische Daten der Heißwasserkessel	4	Blatt
11	Zeichnung Kessel 10 Heißwasserkessel Vitomax 200-HS M 75A 249 16bar mit Brenner und Eco v. 25.02.2015, M 1 : 50, Plan-Nr. 14-01717-K01	1	Blatt
12	Zeichnung Zulassung/Approval vom 17.11.2014, M 1 : 15, Sach-Nr. 7589537_Zul_001	1	Blatt
13	Zeichnung Kessel 20 mit Heißwasserkessel Vitomax 200-HS M 75A 249 16bar Brenner und Eco vom 25.02.2015, M 1 : 50, Plan-Nr. 14-01717-K02	1	Blatt
14	Zeichnung Zulassung/Approval vom 10.04.2012, M 1 : 15, Sach-Nr. 7591185_Zul_002	1	Blatt
15	Zeichnung ECO 200-75-9 v. 07.12.2009, M 1 : 10	1	Blatt
16	Aufstellungsplan v. 23.02.2015, 350-DAT-435-ZEN-003 Rev. 00	1	Blatt
17	Beschreibung BHE 12.2010 des Verband der TÜV e.V., Herstell-Nr. 7560903507870.106	2	Blatt
18	Beiblatt HWE 12.2010 des Verband der TÜV e.V., Herstell-Nr. 7560903507870.106	8	Blatt
19	Beschreibung BHE 12.2010 des Verband der TÜV e.V., Herstell-Nr. 7560903507870.100	2	Blatt
20	Beiblatt HWE 12.2010 des Verband der TÜV e.V., Her-	8	Blatt



	stell-Nr. 7560903507870.100		
21	Unterlagen zum Antrag nach § 4 TEHG	45	Blatt
22	Fließschema Kessel 6/7	1	Blatt
23	Übersichtsfleißbild Mobile Heißwassererzeuger v. 12.02.2015, Dok.-Nr. KWD 00 ND0-ETGST TZG 002	1	Blatt
24	R&I-Schema Fernwärmekreislauf v. 12.02.2015, Dok.-Nr. KWD 00 ND0 ETGST TZG 001	1	Blatt
25	R&I-Schema der Feuerungsanlage Heizölversorgung Kessel 6 & 7 v. 12.02.2015, Dok.-Nr. KWD 00 EGO ETGST TZG 001	1	Blatt
26	R&I-Schema Gasversorgung vom 11.02.2015, Dok.-Nr. 350-DAT-435-SRI-003 Rev. 00	1	Blatt
27	Fließschema Heißwassererzeuger vom 03.02.2015, Plan-Nr. 14-01717-F01	1	Blatt
28	Formular 2 - Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1	Blatt
29	Formular 3 - Technische Daten Blatt1 und2	6	Blatt
30	Formular 4 - Blatt1 Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	5	Blatt
31	Formular 5 - Quellenverzeichnis (Luft)	1	Blatt
32	Zeichnung Emissionsquellenplan vom 9.3.2015, M : 750, Dok.-Nr. KWD 30 U00 ETGAP TZL 007 - Rev01	1	Blatt
33	Aufstellungsplan Kesselaufstellung und Rauchgasweg Grundriss, Schnitt v. 01.10.2014, M 1 : 150, Dok.-Nr. KWD 30 ND0 ETGAP TZA 003 -Rev03	1	Blatt
34	Gesamtlayout Routing der Gasleitung für Ersatzkessel v. 25.08.2014, M 1 : 750, Dok.-Nr. KWD 30 U00 ETGAP TZL 001 -Rev04	1	Blatt
35	Gesamtlayout Routing der Gasleitung für Ersatzkessel, Teilabschnitt 1 und 2 v. 01.12.2014, M 1 : 200, Dok.-Nr. KWD 30 U00 ETGAP TZL 003 -Rev01	1	Blatt
36	Gesamtlayout Routing der Gasleitung für Ersatzkessel, Teilabschnitt 3 v. 01.12.2014, M 1 : 200, Dok.-Nr. KWD 30 U00 ETGAP TZL 004 -Rev01	1	Blatt
37	Gesamtlayout Routing der Gasleitung für Ersatzkessel, Teilabschnitt 4 v. 01.12.2014, M 1 : 200, Dok.-Nr. KWD 30 U00 ETGAP TZL 005 -Rev01	1	Blatt
38	Gesamtlayout Routing der Gasleitung für Ersatzkessel, Teilabschnitt 5 v. 01.12.2014, M 1 : 200, Dok.-Nr. KWD 30 U00 ETGAP TZL 006 -Rev01	1	Blatt
	Ordner 2		
39	Vorblatt	1	Blatt



40	Einzelfalluntersuchung nach UVPG	7	Blatt
41	Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Müller-BBM GmbH, Am Gewerbehof 7-9, 50170 Kerpen, Bericht-Nr. M118225/01 vom 10.03.2015 inkl. Anhang	44	Blatt
42	Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der Müller-BBM GmbH, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen, Bericht-Nr. M118100/01 vom 09.03.2015 inkl. Anhang	66	Blatt
43	Informationen zum Ausgangszustandsbericht	1	Blatt
44	Gutachterliche Äußerung nach § 13 BetrSichV vom 14.04.2015, Auftrags-Nr. 8112163723	11	Blatt
45	Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 18.5.2015 Büro Hamann und Schulte	3	Blatt
46	Beschreibung der Abfallwirtschaft	1	Blatt
47	Beschreibung der Abwasserwirtschaft	1	Blatt
48	Formular 4 - Blatt 2- Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1	Blatt
49	Löschwasserrückhaltung	1	Blatt
50	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1	Blatt
51	Formular 8.5 -Blatt 1 und 2- Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	3	Blatt
52	Katasterplan M 1 : 2000	1	Blatt
53	Auszug Liegenschaftskataster M 1 : 1000, v. 06.02.2015 Blatt 1	1	Blatt
54	Auszug Liegenschaftskataster M 1 : 1000, v. 06.02.2015 Blatt 2	1	Blatt
55	Übersichtsplan Gesamtanlagen v. 27.02.2015, M 1 : 1000, Zeich.-Nr. KDA000UL 03GA12 Rev.00/-	1	Blatt
56	Formular Bauantrag vom 09.03.2015	2	Blatt
57	Formular Baubeschreibung vom 09.03.2015	2	Blatt
58	Formular Betriebsbeschreibung vom 09.03.2015	4	Blatt
59	Baubeschreibung vom 09.03.2015	3	Blatt
60	Bautechnische Nachweise	1	Blatt
61	Berechnung der Rohbau- und Herstellungskosten v. 09.03.2015	1	Blatt
62	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung v. 17.12.2009	1	Blatt
63	Zeichnung Maschinenhaus 1 und 2 Grundriss +8,95m, Dachaufsicht und Schnitt A-A v. 17.02.2015, Zeichn.-Nr.	1	Blatt



	KWD 30 U00 ETG BO TZG 001		
64	Zeichnung Maschinenhaus Ost- und Südansicht v. 29.01.2015, Zeichn.-Nr. KWD 30 U00 ETG BO TZG 002	1	Blatt
65	Zeichnung Gasdruckreduzier- und Messstation, Grundriss, Schnitt A-A und Ansichten v. 29.01.2015, Zeichn.-Nr. KWD 30 U00 ETG BO TZG 003	1	Blatt
66	Zeichnung Gesamtanlage Verlauf Gasleitung auf Kraftwerksgelände v. 29.01.2015, Zeichn.-Nr. KWD 30 U00 ETG BO TZG 004	1	Blatt
67	Angaben zum Arbeitsschutz	3	Blatt
68	Angaben zur Anlagensicherheit	2	Blatt
69	Gefährdungsbeurteilungen	1	Blatt
70	Gefährdungsbeurteilungen Heißwassererzeuger	1	Blatt
71	Gefahrenanalyse Heißwasseranlage	8	Blatt
72	Gefährdungsbeurteilung für Bauvorhaben	30	Blatt
73	Allgemeine Angaben zum Brandschutz	3	Blatt
74	1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes (Genehmigungskonzept) gem. § 9 BauPrüfVO für die provisorische Fernwärmeversorgungsanlage des KW Datteln - Errichtung von zwei Heißwassererzeugern einschließlich zugehöriger Brennstoffversorgungsleitungen v. 09.03.2015 der DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund inkl. Anlagen	21	Blatt
75	Explosionsschutzdokument vom 09.03.2015	7	Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/15/1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3

der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)

9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
- SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- TA Lärm 1998 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft 2002 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 28



des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)		
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)		
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)		
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)		
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung	Umweltschutz	vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)